

Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunaleinrichtungen und neue Kommunalauslagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die Kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insignels.

Gegeben Berlin, den 27sten März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

(No. 865.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen. Vom 27sten März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Provinz Westphalen nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbands begriffenen Landestheile.  
II. Benennung der Provinzialstände.

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. Der erste Stand:

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft;

III. Der dritte Stand:

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten;

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen, Grundbesitzern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf den Landtagen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befug-

2674

Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir: IV. Bestimmung der Mitglieder des Landtags.

1) für den ersten Stand, und zwar:

den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm = Salm, von Salm = Kyrburg, von Kaunitz = Rietberg, den Herzog von Loos, die Fürsten von Sayn = Wittgenstein = Berleburg, von Sayn = Wittgenstein = Wittgenstein, von Bentheim = Tecklenburg, von Bentheim = Steinfurt, von Salm = Horstmar, den Herzog von Croÿ,

jedem mit einer Virilstimme, zusammen auf elf Mitglieder;

2) für den zweiten Stand auf zwanzig Mitglieder;

3) für den dritten Stand auf zwanzig Mitglieder;

4) für den vierten Stand auf zwanzig Mitglieder.

Hieraus ergibt sich für diesen ganzen ständischen Verband die Gesamtzahl von ein und siebenzig Mitgliedern.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: V. Bedingungen der Wählbarkeit.

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besizes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besizes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme in dem ersten Stande wird durch den Besiz eines vormals unmittelbaren Landes, nach Maafgabe Unserer Instruktion vom 30sten Mai 1820. SS. 2. und 63., begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besizers vereinigte Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besiz bedeutender Familien = Fideikommissgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorzugen.

2) Der Mitglieder, a) des ersten Standes.

§. 8.

b) des zweiten Standes.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

- 1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;
- 2) durch den Besitz eines andern größern Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. Eine Matrikel wird die hienach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben. Die letztern müssen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbesteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) des vierten Standes.

§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen selbstbewirtschafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

Vf. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit, treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht zehnjähriger Grundbesitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die vorbehaltene besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größern Grundbesitzes (§. 8.) verliert wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angeseffene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern desselben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in denjenigen Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Wirksam stimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den übrigen Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese nach den Wahlbezirken die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl, wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern in näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirk vereint, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammensetzung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstmal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Ältesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber, werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius mit Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

VII. Ausübung des Rechts der Standchaft.  
 a) Von den Abgeordneten.  
 b) Von den Wählern.  
 c) Bei Bestimmung des Wahlakts.  
 1) Vom zweiten Stande.  
 2) Vom dritten Stande.

3) Vom vierten Stande.

4) In Ansehung aller drei Stände.

5) Ernennung  
des Landtags-  
Marschalls und  
dessen Stellver-  
treter.

§. 29. Den Vorstehenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung  
und Dauer des  
Provinzial-Land-  
tags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit, durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung  
desselben durch  
den Landtags-  
Kommissarius u.  
sonstige amtliche  
Bestimmungen  
des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäfts-  
gang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Vierteltheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihenfolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe- und

und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Beratungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls, darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Provinz Westphalen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen, ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verlegt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landes-

Landestheile angehen, in der Gesamtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatarter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als beratthende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Münster.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse, gehen auf die Gesamtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin

C. Verhältnis der Provinzialstände.

a) Zu den Kommunen und Kreisständen.

b) Zu den Abgeordneten.

D. Schließung des Landtags.

E. Versammlungsort.

F. Reisekosten und Tagegelder.

IX. Kommunal-Landtage.

dahin dauern die vorhandenen Kommunalverfassungen in ihrer obersächsischen Einrichtung fort und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagskommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandtschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Ansagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Bedingungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die freisländischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verhaudes einzurichten seyn werden.

X. Kreisständische Versammlung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichem Inseignels.

Gegeben Berlin, den 27sten März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
von Schuckmann.

(No. 866.) Allerhöchste Bestimmung vom 13ten April 1824., in Bezug auf die Trauscheine für Militärpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

Ich bestimme hierdurch: daß in Heirathsfällen der Militärpersonen in den Provinzen, wo das französische Gesetz gültig ist, in Ansehung der aus andern Provinzen gebürtigen Militärpersonen ein Attest des betreffenden Commandeurs und eines Auditeurs bei Ausstellung des Trauscheins dahin:

„daß nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung die Angaben des Bräutigams in Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse und besonders auf das bereits erfolgte Ableben seiner Aeltern und Großältern richtig, die erforderlichen Tauf- und Todtenscheine aber nicht herbei zu schaffen sind,“ die Stelle des sonst aufzunehmenden Notariatsakts vertreten, und von der Civilbehörde als genügend erachtet werden soll.

Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 13ten April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Justizminister v. Kirchhausen und Kriegsminister v. Saxe.